

Standbau- und Gestaltungsrichtlinien (Zürich)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände werden messeseitig nicht aufgestellt. Neutrale Trennwände von 30 mm Dicke und 2,50 m Höhe können bei MCH Exhibitions mit dem entsprechenden Formular bestellt werden.

Die Trennwände können mit Stoffbezügen oder Faserplatten verkleidet, dürfen jedoch nicht überstrichen oder beklebt werden. Durch die Standverkleidung und -einrichtung dürfen die Trennwände nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Stände an den Hallenaussenwänden verfügen über Rückwände (im Hallenplan eingezeichnet).

Bei REIHENSTÄNDEN ist die LICHTWEITE des Standes zwischen den Seitenwänden um 30 mm geringer als die gemietete Front (also z.B. 5,97 m statt 6,00 m). Zusätzlich wird sie auf Höhe der Sockelleiste (bis 5 cm Höhe ab Boden) um weitere 40 mm reduziert. Die Standtiefe kann dagegen auf volle Meter genutzt werden.

1.2. Hallenböden

Die Beschaffenheit der Hallenböden ist wie folgt:

Messe Zürich

Hallen 1 - 6	Hartbeton
Halle 7	Parkett
Halle 9	Hartbeton

1.2.1 Bodenbelag

Der Bodenbelag muss die ganze Standfläche bedecken. Beim Abbau müssen Teppichklebebänder restlos entfernt werden. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Bändern wird in Rechnung gestellt. In der Halle 7 sind Klebebänder generell verboten. Selbstklebende Teppiche sind im ganzen Haus verboten.

1.3. Standnummern

Die Stände werden mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Im Interesse der besseren Besucherorientierung bitten wir Sie, diese nicht zu entfernen.

1.4. Werbeflächen in den Messehallen

Werbeflächen ausserhalb der Standfläche sind nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet die Messeleitung über vorstehende Elemente, die die Standgrenze überschreiten. Prospektablagen, Displays usw. dürfen höchstens 10 cm über die Standgrenze abstehen.

1.5. Termine

Wir bitten Sie, die Termine für den Auf- und Abbau der Stände zu beachten.

1.6. Bewilligungen (schriftliche) notwendig für

- Stände über 3 m Höhe
- Auf-/Abbau ausserhalb offizieller Termine
- Arbeiten am Stand während der Messedauer
- Arbeiten nach 19 Uhr und an gesetzlichen Ruhe-/Feiertagen am Kanton Zürich (inkl. 1. Mai/1. August)
- Ein-/Ausfuhr von deklarationspflichtigen Waren (Zoll)
- Fotografieren durch eigenes Personal/Berufsfotografen
- Arbeiten mit Gas/Sauerstoff sind in den Hallen 1+2 generell verboten
- einstöckige Stände mit Beschriftung höher als 5 m ausserhalb der Bestimmungen unter 2.9

Für mehrgeschossige Stände und Stände über 100 m² Grundfläche muss ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Unterlagen dazu sind im Doppel einzureichen:

- **Projektpläne**
- **Materiallisten**
- **Angaben zum Schutz- und Überwachungssystem**
- **Statischer Nachweis**

Spezielle Bedingungen bezüglich Brandschutzwand (F30) bei mehrgeschossigen aneinander gebauten Ständen (siehe Merkblatt Nr. 3.1 Art. 8.3).

Für Beratung und Bewilligung steht Ihnen die Abteilung Marketing Services gerne zur Verfügung.

Die Messeleitung ist berechtigt, die Entfernung von Standeinrichtungen, welche den allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht entsprechen, zu verlangen oder falls nötig auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

MCH Exhibitions kann dabei keine Haftung für Beschädigungen am Standgut übernehmen.

2. Standbaubestimmungen

2.1 Mindestanforderungen

Ein Messestand muss folgenden Mindestanforderungen genügen:

- saubere Rück- und Seitenwände
- Bodenbelag für die ganze Standfläche
- Frontblende
- gute Ausleuchtung
- saubere Anschrift (Firmanschrift obligatorisch)

2.2. Standbauhöhen

Die zulässigen Höhen für Standbauten sind wie folgt:

Messe Zürich

Hallen 1 und 2	6,5 m (tiefer Teil 3,5/3 m)
Hallen 3 - 6	5,50 m
Halle 7	4,90 m
Halle 9	3,00 m

Höhe zu den Hallenaussenwänden auf Anfrage.

2.3. Standbeschriftung

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen.

Die zulässige Oberkante der Beschriftungselemente wie Firmenschilder, Signete, Standblenden usw. kann bei eingeschossigen Messeständen bis zu max. 5 m betragen.

Standbeschriftungen und Werbeträger über 5 m Höhe gelten als Werbefläche. Für solche muss eine Bewilligung eingeholt werden. Bewilligung und Nutzung der Flächen werden separat in Rechnung gestellt.

Die zulässigen Standbauhöhen pro Halle sind unter Punkt 2.2. definiert.

2.4. Standbau und -wände

Die gemietete Standfläche darf weder mit der Standgestaltung noch mit Objekten irgendwelcher Art überschritten werden. Sichtbare Trennwände zu den Standnachbarn müssen sauber weiss gestrichen sein.

Die Sicherungskästen (Elektrisch und Telefon) an den Hallenstützen und -wänden und die Bodendosen müssen jederzeit zugänglich sein.

2.5. Mehrgeschossige Stände

Mehrgeschossige Stände bedürfen einer Bewilligung (s. Punkt 1.6).

2.6. Offene Standseiten

Der Standbau ist zu allen offenen Standgrenzen hin transparent zu gestalten. Geschlossene Standkonstruktionen zu den Gängen sind nicht erlaubt.

2.7. Beschallung / Immissionen

Werbliche Aktionen (Shows, Video-Präsentationen, etc.) sind nur innerhalb der eigenen Standfläche zugelassen und werden nur auf Zuseher hin erlaubt. Auf der eigenen Standfläche ist ausreichender Zuschauerraum nachzuweisen. Werbemassnahmen, insbesondere optische und akustische, dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen oder Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden.

2.8. Befestigung und Aufhängung von Standbauteilen

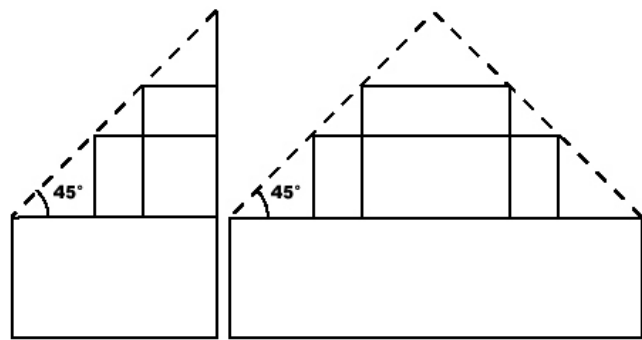
Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Trägerklammern, Stahlseile) dürfen aus Sicherheitsgründen nur beMCH Exhibitions in Auftrag gegeben werden.

Der Aussteller darf diejenigen Standbauteile, welche an die direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen befestigt werden, selber aufhängen. Dabei hat er die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die SUVA- und VPLT-Richtlinien (z.B. Stahlseile, Sicherung mit drei Stahlseilklemmen). Für allfällige Schäden aus der Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften oder der Nichteinhaltung der angegebenen Lasten haftet der Aussteller.

Es ist verboten

- Das Anbohren der Konstruktion der Hallenwände, Hallenstützen und Hallendecken sowie das Befestigen von Lasten an diesen Bauteilen.
- Das Befestigen von Standbauteilen an Lüftungsrohren, Sprinkleranlage, elektrischer Kabeltrasse etc.

2.9 Sonderbestimmungen für Standbauten über 3 Meter



Bei Ständen der Hallen-Wand entlang

Bei Mittelständen

In allen Hallen gilt folgendes für die Konstruktion von Ständen, die höher als 3 Meter ab Hallenboden sind:

1. Bauten, die die reglementarische Norm-Höchsthöhe von 3 Metern ab Hallenboden überschreiten, sind nur zulässig, wenn sich alle Bauteile oberhalb von 3 Metern innerhalb einer gedachten Linie befinden, welche von den gangseitigen vorderen Oberkanten in einem Winkel von 45 Grad gegen die Hallenwand respektive die Standmitte ansteigt (siehe Skizzen).

1.1. Innerhalb dieser Linien dürfen geschlossene oder offene Obergeschosse errichtet oder Dekorationen/Schriften angebracht werden.

2. Die begehbare Fläche der Oberschosse ist kostenpflichtig und berechnet sich auf der Basis des m²-Preises der Grundfläche.

3. Für das Anbringen von Schriften und/oder Dekorationen wird ein Pauschalbetrag von CHF 1000.- pro Stand berechnet.

3. Brandschutz

Für alle Standbauten sind bezüglich Brandschutz nachfolgende Auflagen durch die Baubehörden verfügt worden. Diese stützen sich auf die geltende VKF-Norm (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen der Schweiz, Bundesgasse 20, Postfach, CH-3001 Bern).

3.1. Brandkennziffer

Die verwendeten Materialien müssen den Anforderungen der Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Richtwerte sind in den VKF-Normen festgehalten.

3.2 Weitere Brandschutzbestimmungen

- Handfeuerlöscher, die bei Einsatz zu Sichtbehinderungen führen (Pulver, Staub), sind nicht zulässig. Gestattet und empfohlen werden Schaum- oder Light-Water-Feuerlöscher.
- Zusammengebaute, mehrgeschossige Stände müssen durch F30-Wände abgetrennt werden. Die speziellen Richtlinien und Vorschriften finden Sie auf dem Merkblatt Nr. 3.2
- In Vorführräumen mit einer Theaterbestuhlung von mehr als 50 Sitzplätzen sind Ausgänge gemäss Art. 52 der Norm VKF vorzusehen (Art. 52 beinhaltet die Berechnungsformeln für die Durchgangsbreiten der Ausgänge und Fluchtwege). Die Bestuhlung muss zudem Art. 55 der Norm VKF entsprechen (Art. 55 definiert die Anordnung von Sitzplätzen in Vorführräumen).